

gewährt werden soll, was nach meiner Meinung nicht nothwendig ist und selbst nicht geschehen darf, wenn daraus für die übrigen Staatsbürger eine Belastung hervorgeht. Die Vermeidung der letztern ist Pflicht des Staates, deren Erfüllung für den Einzelnen insofern kein Unrecht mit sich führt, als nach meiner Ansicht Dasjenige, was in einem constitutionellen Lande zwischen der Regierung und den Ständen verfassungsmäßig als Gesetz festgestellt wurde, auch somit zum unzweifelhaften Recht wird. Wenn daher von Hrn. D. Großmann gesagt wurde, daß man bei dem vorliegenden Gesetz, was ein bestehendes Befugniß ohne Entschädigung aufgehoben wissen wolle, schaudern müsse, so dürfte dazu hier, wo es sich bloß darum handelt, etwas gesetzlich Gegebenes gesetzlich wieder zu nehmen, wohl kein ausreichender Grund vorhanden sein; wohl aber hätte derselbe im Sinne dieser Ansicht schaudern müssen, als er am letzten Landtage für das Staatsdienergesetz und einige andere Abgabengesetze stimmte, wodurch bestehende Befreiungen aufgehoben und neue Belastungen eingeführt wurden. Denn begründet das Dienstverhältniß, die damit im Zusammenhang stehende Besoldung, unstreitig ein Vermögensrecht, in dem vom Domherrn D. Günther bemerkten Sinne, und unterwarf das Staatsdienergesetz diese Besoldung einer neuen Abgabe, so hätte dann auch hier von einer Entschädigung die Rede sein können. Eben so war es mit den Rittergütern, die durch unsere neue Gesetzgebung über indirekte Abgaben mancher vormaligen Befreiungen verlustig wurden, während schon bei einem frühern Landtag das Recht der Bewachung und der Vormieth ohne Entschädigung aufgehoben worden war. Allein weder von Staatsdienern, noch von Rittergutsbesitzern ist darüber Beschwerde geführt oder Entschädigung verlangt worden, weil Allen das Gesetz als Recht galt. So sehr ich übrigens die Englische Verfassung und Gesetzgebung ehre und achte, so möchte ich dieselbe doch nicht als Ideal anerkennen und noch weniger als ein Vorbild in Sachsen nachgeahmt sehen. Denn besteht dort neben der so gerühmten Freiheit der Person die Maßregel der Matrosenpresse fort, so kann ich eine solche in einem freien Lande unbegreifliche Zwangsmaßregel unmöglich als ein nachahmungswürdiges Beispiel erkennen. Eben so ist es mit der neuern dortigen Gesetzgebung über Armenverwaltung; durch eine Parlamentsbill vom Jahre 1834 wird in die Hände dreier vom König zu ernennenden Commissarien das Recht gelegt, die Armenverwaltung aller Communen nach ihrem Ermessen zu gestalten, und namentlich zehn, zwölf und mehr Communen zu gewissen gemeinschaftlichen Maßregeln zu vereinigen: daß damit die freie Selbstständigkeit der Communalverwaltung ihre Endschafft erreicht, wird keiner weitem Ausführung bedürfen. Das war es, was ich zunächst auf die Aeußerungen des Hrn. D. Großmann erwiedern zu müssen glaubte, ohne in das, was von dem Herrn Referenten bemerkt worden ist, näher eingehen zu wollen.

D. Großmann: Der Herr Staatsminister schien mir eine Aenderung meiner Ansichten und Grundsätze zur Last legen

zu wollen, in Bezug auf den vorigen Landtag. Dieses findet in Wahrheit nicht statt. Dann aber habe ich auch Ursache gehabt, in mehreren Verhältnissen eben das historische Recht von der Seite, wo es die höchste Beachtung der Staatsbürger verdient, auf das Innigste hochschätzen zu lernen; indem man Angriffe gemacht hat von Seiten, wo ich es nicht erwartet hätte. Ich glaube, es ist zu erwarten, daß die Kammer sich darüber erklärt, ob sie den Grundsätzen des Rechts, nicht bloß des Rechtes, wie es in der Verfassung geschrieben, sondern auch, wie es in der Brust jedes Menschen lebt; ob sie das ehren will oder nicht. Man hat damals Abgaben und Auflagen sich gefallen lassen, allein aus höhern Motiven. Ich würde es für eine Entweihung des geistlichen Standes gehalten haben, wenn ich dem Volke, der Verfassung und der Regierung in Bezug auf völlige Gleichheit vor dem Gesetz das Wort hätte reden sollen, ohne auch nur im Mindesten diese Gleichheit mitempfinden zu wollen. Es war eine Ehrensache, und sie ist es heute noch. Allein ich glaube, daß am letzten Landtage gegen die ministeriellen Maximen in Bezug auf §. 19. des Staatsdienergesetzes von mir genug gesprochen worden ist, was auch heute noch feststeht. Eben so, daß das Ministerium in vielen Fällen den Beamten Entschädigung gegeben hat. Meine Person ist bei diesem Gesetze ganz und gar nicht betheiligt; allein ich glaube, es muß der Regierung daran liegen, es nicht dahin kommen zu lassen, daß sie auf eine oder die andere Weise Etwas unternahme, was ihrer hohen Achtung in der öffentlichen Meinung nachtheilich sein könnte. Eben so glaube ich, ist es durchaus Bedürfniß, dem Sinne für Gewalt und Gesetzlosigkeit, der sich in den niedern Regionen des Volks in unserer Zeit ausspricht, den ehernen Schild des Sinnes für Recht und Gesetz entgegenzusetzen und darum die Verfassungsurkunde in ihren klaren Aussprüchen nicht zu deuteln, sondern sie in dem Sinne zu fassen, wie sie der gesunde Menschenverstand bei bester Kürze verstehen muß.

Vizepräsident D. Deutrich: Auf das, was von den Hrn. Königl. Commissarien erwiedert worden ist, habe ich nur zu wiederholen, daß die Verfassungsurkunde ihren Worten und Sinn nach Entschädigung gewährt wissen will; und daß die hohe Staatsregierung sich selbst für die Entschädigung am letzten Landtage ausgesprochen hat. Etwas Weiteres ist daher nicht hinzuzufügen. Nur das will ich noch erwähnen, daß unter den in der ersten Paragraphe erwähnten Rechten der Städte, welche ohne alle Entschädigung aufgehoben werden sollen, auch solche sind, die titulo oneroso erworben wurden, die auf speziellen Rechtstiteln beruhen; also auf diese hat man gar keine Rücksicht genommen, ohnerachtet dies doch nicht unbekannt sein kann. Der Hr. Referent hat bemerkt, daß er gewünscht hätte, daß in dem von mir gestellten Antrag die 24. §. nicht berührt worden wäre, da die Deputation anderweite Entschädigungsvorschläge wegen dieser Bannrechte zu stellen beabsichtige. Nach dieser Erklärung, und da hierbei der Entschädigungsmaßstab leichter zu finden sein wird, werde ich die 24. §. hinweglassen. Der Unterschied zwischen meinem Antrage und dem der Deputation ist der, daß ich